

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 12/74

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Dr. Werner K [REDACTED], S [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED]/II,

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

das Justizministerium Baden-Württemberg, S [REDACTED],
So [REDACTED]platz [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 12. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt, die Richter Kirchhof, Dr. Girisch und Ochmann
sowie die Rechtsanwälte Correll, Siebecke und Schaefer

nach mündlicher Verhandlung
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antrag-
stellers gegen den Beschluß des I. Senats
des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte
bei dem Oberlandesgericht Stuttgart vom
7. August 1974 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des
Beschwerdeverfahrens zu tragen. Er hat die
dem Antragsgegner im Beschwerdeverfahren
entstandenen außergerichtlichen Kosten zu
erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 30.000,-- DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

1. Der am [REDACTED] 1903 geborene Antragsteller ist
seit 1930 Rechtsanwalt. Er war zunächst beim Landgericht
in Glatz und ist seit 1949 beim Amtsgericht und Landgericht
in Stuttgart zugelassen. Durch Verfügung vom 18. Februar 1971
hat der Antragsgegner die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 BRAO zurückgenommen, weil der Antrag-

- 3 -

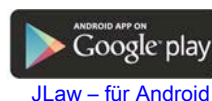
steller wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig sei, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben, und sein weiteres Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege gefährde. Dagegen hat der zum Gebrechlichkeitspfleger des Antragstellers bestellte Rechtsanwalt F- D rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen und den sofortigen Vollzug der Rücknahmeverfügung vom 18. Februar 1971 angeordnet. Hiergegen richtet sich die vom Antragsteller persönlich eingelegte sofortige Beschwerde, deren Zurückweisung der Antragsgegner beantragt.

2. Die sofortige Beschwerde richtet sich auch gegen die Entscheidung in der Hauptsache. Sie ist daher insoweit statthaft (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BRAO). Die Schwäche der geistigen Kräfte des Antragstellers hindert seine Prozeßfähigkeit im vorliegenden Verfahren nicht, weil die angefochtene Verfügung gerade auf diesen Umstand gestützt ist (BGHZ 52, Beschluß des Senats vom 8. November 1971 - AnwZ (B) 10/71 = EGE XII, 9). Die Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft läßt die Prozeßfähigkeit des Pfleglings grundsätzlich unberührt (vgl. RGZ 52, 224; BGH WM 1974, 212; Palandt, BGB 34. Aufl. Einf. vor § 1909 Anm. 1 und § 1910 Anm. 4). § 53 ZPO, wonach eine Person, die in einem Rechtsstreit durch einen Pfleger vertreten wird, für den betreffenden Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleichsteht, greift hier nicht ein, weil der Pfleger im Beschwerdeverfahren nicht aufgetreten ist, vielmehr mitgeteilt hat, er sehe seine Tätigkeit als Pfleger als beendet an, das Vormundschaftsgericht habe auch die Beendigung der Pfleg-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schaft festgestellt. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat der Antragsteller die sofortige Beschwerde form- und fristgerecht wirksam eingelegt. Sie ist somit zulässig.

3. Sie ist aber nicht begründet. Ebenso wie der Ehrengerichtshof ist der Senat unter Würdigung der vom Ehrengerichtshof durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß beim Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassungsrücknahme gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 BRAO vorliegen.

Am 11. Juli 1968 hat in dem Strafverfahren gegen den Antragsteller B 10 Ds 2141/67 AG Stuttgart die als medizinische Sachverständige zugezogene Frau Dr. Spaich festgestellt, daß der Antragsteller seit einem im Februar 1962 erlittenen Herzinfarkt in seinem Wesen verändert sei, daß er an Antriebsstörungen in depressiver Richtung leide, vorzeitig gealtert erscheine und bei neurologischer Untersuchung deutliche Störungen der Koordination zeige. Es handele sich um einen fortschreitenden hirnorganischen Abbauprozess, als dessen Ursache entweder eine früh einsetzende Zerebralsklerose oder ein hirnatrophischer Prozess anzusehen sei. Besonders auffallend seien der Verlust der Initiative, depressive Verstimmung mit hypochondrischer Färbung und eine erhebliche Herabminderung der Arbeitsfähigkeit durch Konzentrationsschwierigkeiten, außerdem eine starke Herabminderung der Fähigkeit, die Zusammenhänge zu überblicken. Durch den organischen Hirnabbauprozess sei der Antragsteller in seinem Hemmungsvermögen mit Sicherheit erheblich vermindert. Möglicherweise lägen aber auch eine vollständige Aufhebung des Hemmungsvermögens und somit die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB vor. Darauf wurde der Antragsteller von der Anklage der Untreue und Urkundenunterdrückung gemäß § 51 Abs. 1 StGB freigesprochen.

Der Ehrengerichtshof hat in der Verhandlung vom 7. August 1974 die damalige Sachverständige Frau Spaich als sachverständige Zeugin über ihre damaligen Feststellungen vernommen. Die Zeugin hat an ihrer früheren Diagnose festgehalten. Der Ehrengerichtshof hat am selben Tage als medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Spiegelberg gehört. Dieser ist auf Grund einer am 4. März 1974 durchgeführten - allerdings kurzen - ambulanten Exploration des Antragstellers zu folgendem Befund gelangt: Hirnorganisches Psychodrom mit menistischer Aphasie (Störung des Worterinnerungsvermögens, Wesensänderung (Gemütsverflachung, Verlangsamung usw.) sowie Hinweise auf geistigen Leistungsnachlaß (grobe Verminderung der Urteilsfähigkeit, der Denkkonsequenz, der Logik) bis hin zu inkohärentem - zusammenhanglosem - Gerede, das an Symptome der Korsakowpsychose (Merkfähigkeitsstörung, Gerede usw.) erinnert.

Das Gutachten ist überzeugend. Angesichts der Eindeutigkeit der darin erstellten Diagnose war eine stationäre Behandlung nicht erforderlich. Das Gutachten wird auch gestützt durch die Zeugenaussage von Frau Dr. Spaich vor dem Ehrengerichtshof in Verbindung mit ihrem Gutachten aus dem Jahre 1968.

Nach alledem ist der Antragsteller nach der Überzeugung des Senats infolge eines seit dem Jahre 1962 stetig fortschreitenden unumkehrbaren organischen Hirnabbauprozesses in seinen geistigen Kräften so sehr geschwächt, daß er dauernd unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungs-

- 6 -

mäßig auszuüben, und sein weiteres Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege gefährdet. Damit sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 BRAO erfüllt. Die angefochtene Rücknahmeverfügung ist zu Recht ergangen, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen. Damit ist die Zulassungsrücknahme rechtskräftig und eine Entscheidung über den vom Ehrengerichtshof angeordneten sofortigen Vollzug der Rücknahmeverfügung (§ 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO) nicht mehr erforderlich.

Vogt

Kirchhof

Girisch

Ochmann

Correll

Siebecke

Schaefer